

Satzung des Spiel/Feld Marzahn e.V.

errichtet am 26. Februar 2014

Fassung vom 22. Juli 2015

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Spiel/Feld Marzahn e.V.". Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecke des Vereins sind:
 1. die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und zur generationenübergreifenden Umweltbildung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf beizutragen;
 2. neue Möglichkeiten des gemeinschaftlichen und öffentlichen Gärtnerns zu erproben und insbesondere Anwohnenden aus dem direkten Wohnumfeld Erfahrungen im Zusammenhang von Naturschutz und urbaner Landwirtschaft zu ermöglichen;
 3. durch die Gestaltung gärtnerisch genutzter Freiräume positiv zur Stadtentwicklung beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Einrichtung, Unterhaltung und Betreuung eines öffentlichen und gemeinschaftlich genutzten Gartens und der Pflanzenzucht, inklusive der technischen Ausstattung für umweltpädagogische Betätigung und andere relevante Veranstaltungen im Bereich Umweltbildung;
 2. Öffentlichkeitsarbeit und das Organisieren und Durchführen öffentlicher Veranstaltungen mit dem Ziel, das Wissen über Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, urbaner Landwirtschaft und nachhaltiger Nahrungsmittelproduktion für ein breites Publikum in Berlin-Marzahn zu vermehren und nachbarschaftliche und interkulturelle Begegnungen zu fördern;
 3. Kooperation und Zusammenarbeit mit bereits existierenden Trägern und Netzwerken der Umweltbildung im Bezirk Marzahn-Hellersdorf;
 4. die praktische Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas, sowie mit Vereinen und Körperschaften, die sich dem Umweltschutz und der Völkerverständigung verschrieben haben, um den Anwohnenden der Stadt und insbesondere den Kindern und Jugendlichen gärtnerische Betätigung zu ermöglichen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabeordnung (§§5ff) in der jeweiligen gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Belange. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere Einkünfte und Überschüsse sind restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verein können in mündlicher Form von volljährigen Personen an den Vorstand des Vereins gestellt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt ab dem Datum des unterschriebenen Aufnahmeantrages. Vor Vereinseintritt ist eine achtwöchige Probezeit möglich, sollte die interessierte Person dies wünschen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (7) Nach dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von bereits entrichteten Beiträgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- (8) Mitglieder können durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn: 1. sie vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln; 2. sie mit der Beitragszahlung ein halbes Jahr im Rückstand sind oder 3. ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (9) Ein Mitglied, das länger als sechs Monate im Zahlungsrückstand ist, wird schriftlich an die Fälligkeit erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen.
- (10) Die Wiederaufnahme von ausgeschiedenen Mitgliedern ist möglich.

§6 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein unterscheidet bei den Rechten und Pflichten der Mitglieder zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitglieder.
 1. *Ordentliche Mitglieder* können alle natürlichen Personen werden, die durch ihre finanzielle und ordentliche Mithilfe die Vereinsarbeit unterstützen. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe in einer gesonderten Mitgliederversammlung festgelegt wird.
 2. *Fördernde Mitglieder* können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen. Sie nehmen beratend an den Mitgliederversammlungen teil und verzichten auf die Ausübung ihres Stimmrechtes. Förderndes Mitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Entscheidungsträger ist der Vorstand.
 3. *Ehrenmitglieder* können nur natürliche Personen werden, die durch besonders hervorzuhebende Leistungen für den Verein von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (2) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Fördernde Mitglieder verzichten auf ihr Stimmrecht.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Sitzung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens sein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Punkte:
 1. Kenntnisnahme des Jahresberichts;
 2. Wahl des Vorstandes und des Kassenwarts;
 3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 4. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
 5. Entlastung des Vorstandes;
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 7. Ausschluss von Mitgliedern;
 8. Festsetzung des mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages;
 9. Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins im Geschäftsjahr.
- (5) Wahlen und Abstimmungen werden mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Wahlen sind geheim, sofern dies mindestens ein Mitglied beantragt.
- (6) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen des §2 müssen einstimmig erfolgen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Es ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal 2 ersten Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und maximal bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder anhören. Der Verein wird durch den/die ersten und den zweiten Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss seiner anwesenden Mitglieder darüber, welche Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke ergriffen werden.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann auf der folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung der Vereinstätigkeiten sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er hat die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zu erstellen und die Umsetzung der Beschlüsse zu koordinieren.
- (6) Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimme gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein

Antrag als abgelehnt.

- (7) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Mitglied des Vorstandes verlangt. Über die Vorstandssitzung muss eine Mitschrift verfasst werden.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an *KIDS & CO - Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen g.e.V.*, der es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs. 1 BGB

M. Greiner